



# HUNDERELEMENT

VOM 16.11.2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§1	Geltungsbereich	1
§2	Zuständigkeit	1
<b>II.</b>	<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
§3	Überwachung	1
§4	Leinenzwang; Zutrittsverbote	1
§5	Verunreinigungen	1
<b>III.</b>	<b>ORGANISATION</b>	
§6	Registrierung	1/2
§7	Kennzeichnung	2
§8	Gewerbsmässige Zucht	2
<b>IV.</b>	<b>GEBÜHREN</b>	
§9	Gebühren	2
<b>V.</b>	<b>MASSNAHMEN UND STRAFEN</b>	
§10	Massnahmen	3
§11	Strafen	3
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§12	Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung von Schönenbuch beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- im Landwirtschaftsgebiet ab 15. März bis 31. Oktober
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<sup>2</sup> An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:

- Sportanlagen
- Spielplätzen
- Schulhäuser (inkl. Kindergarten)
- Friedhof

### **§ 5 Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

<sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

## **III. ORGANISATION**

### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

**785.10  
EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENBUCH**

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises.

<sup>3</sup> Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der kantonalen Hundegesetzgebung.

**§ 7 Kennzeichnung**

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

**§ 8 Gewerbsmässige Zucht**

<sup>1</sup> Die gewerbsmässige Zucht und die gewerbsmässige Betreuung von Hunden bedürfen der Anmeldung bei der kantonalen Abteilung für Veterinärwesen.

<sup>2</sup> Auf die Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

**IV. GEBÜHREN**

**§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

<sup>3</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr  | Fr. 100 - 200    |
| b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr   | Fr. 150 - 250    |
| c) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter | effektive Kosten |

<sup>4</sup> Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages von der Gemeindeversammlung genehmigt.

<sup>5</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden von 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>6</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>7</sup> Keine Gebühren dürfen erhoben werden für

- a) Diensthunde der Armee
- b) Diensthunde der Polizei
- c) Diensthunde des Grenzwachtkorps
- d) Blindenführhunde
- e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f) Hunde, die für Tierversuche gehalten oder gezüchtet werden
- g) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

<sup>8</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Abs. 3 lit. a und b ganz oder teilweise erlassen.

## V. MASSNAHMEN UND STRAFEN

### § 10 Massnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprachen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### § 11 Strafen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2010 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter

Markus Oser

Marcel Friederich

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.06.2010 genehmigt, mit Entscheid Nr. 147.